

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 1 vom 24. August 2017**

BE Obergericht, 2017-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_1)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 1 du 24 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 1 del 24 agosto 2017

## **Regeste**

Amtsanmassung und Tragen einer Softair-Waffe ohne Waffentragbewilligung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der Amtsanmassung, begangen am 28.10.2014 um circa 17:30 Uhr an der \_\_\_\_\_strasse in Biel/Bienne, und

### **E. 2**

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 15 Tage festgesetzt.

### **E. 3**

Anträge der Parteien Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ stellte anlässlich der Hauptverhandlung vom 24.8.2017 die folgenden Anträge (pag. 173): 1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 29.9.2016 betreffend des Schuldspruchs wegen der Widerhandlung gegen das Waffengesetz in Rechts- kraft erwachsen ist.

### **E. 4**

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punk- ten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Vom Beschuldigten angefochten und von der Kammer zu überprüfen ist folglich der Schuldspruch betreffend Amtsanmassung (Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Disposi- tivs; pag. 92), die Sanktionen, die Auferlegung der Verfahrenskosten (Ziff. II des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 93) sowie die Verfügung betreffend Feststellung der bereits stattgefundenen Vernichtung der Softair-Waffe (Ziff. III des erstinstanzli- chen Dispositivs; pag. 93). Bereits in Rechtskraft erwachsen ist hingegen der Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das WG (Ziff. I.2 des erstinstanzli- chen Dispositivs; pag. 92). Das Urteil ist in den angefochtenen Punkten umfassend und mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf das Berufungsgericht seine Beurteilung auf nicht angefochtene Punkte auswei- ten, wenn sie in enger Verbindung mit den angefochtenen Punkten stehen. Bei auf die Strafzumessung beschränkten Berufungen können erschwerende und mildern- de Umstände berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_40/2013 vom 2.5.2013 E. 2.1). Soweit erforderlich nimmt die Kammer demzufolge bei der Straf- zumessung auch auf die jeweiligen Tatumstände der bereits in Rechtskraft er- wachsenen Widerhandlung gegen das WG Bezug. Weil einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. II. Sachverhalt und

## Beweiswürdigung

### **E. 5**

Rechtskräftiger Schuldspruch Der Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das WG (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 92) blieb unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. Es wird auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen (pag. 122 ff., S. 21 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

### **E. 6**

Zum Vorwurf gemäss Strafbefehl Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 18.2.2016 unter Bst. a vorgeworfen, sich der Amtsanmassung, begangen am 28.10.2014, ca. 17.30 Uhr in Biel/Bienne schuldig gemacht zu haben, indem er sich gegenüber D. \_\_\_\_\_ als Polizist ausgegeben und ihr gegenüber eine Vorladung durch die Polizei angekündigt habe (pag. 35).

5

### **E. 7**

Bestrittener/Unbestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet nicht, am 28.10.2014, ca. 17.30 Uhr auf D. \_\_\_\_\_ zugegangen zu sein und sich als Herrn A. \_\_\_\_\_ von der Kantonspolizei Bern ausgegeben zu haben. Bestritten ist hingegen, dass der Beschuldigte D. \_\_\_\_\_ eine Visitenkarte vorgehalten, sie auf ein Strafverfahren gegen ihren Freund E. \_\_\_\_\_ angesprochen sowie eine Vorladung durch die Polizei in Aussicht gestellt habe.

### **E. 8**

Zur vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass sich der Beschuldigte am 28.10.2014 gegenüber D. \_\_\_\_\_ als «A. \_\_\_\_\_ von der Kantonspolizei Bern» vorgestellt und eine Karte als vermeintlichen Ausweis vorgewiesen habe, um als Polizist glaubwürdiger zu wirken. Er habe D. \_\_\_\_\_ gesagt, es gehe um deren Freund E. \_\_\_\_\_, gegen den ein Verfahren laufe. Zudem habe er sie auf die Mobbing-Attacken gegenüber C. \_\_\_\_\_ angesprochen und gebeten, diese zu beenden, weil er sich subjektiv verpflichtet gefühlt habe, C. \_\_\_\_\_ bei der Mobbingproblematik zu helfen. Am Ende des Gesprächs habe der Beschuldigte D. \_\_\_\_\_ gesagt, sie werde durch die Polizei vorgeladen (pag. 119, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

### **E. 9**

Beweismittel Der Kammer liegen verschiedene subjektive Beweismittel in Form von Aussagen des Beschuldigten (pag. 12 ff.; pag. 19 ff.; pag. 80 ff.; pag. 171 f.), von D. \_\_\_\_\_ (pag. 4 ff.; pag. 84 ff.), F. \_\_\_\_\_ (pag. 87 ff.) und C. \_\_\_\_\_ (pag. 167 ff.) vor. Es wird auf die entsprechenden Akten und die ausführliche Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 107 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Ferner befinden sich der Berichtsrapport der Kantonspolizei Solothurn vom 3.11.2014 (pag. 1 ff.), der Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 15.1.2015 (pag. 8 ff.), der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 21.8.2015 (pag. 16 ff.) sowie die Vernichtungserklärung des Beschuldigten vom 14.8.2014 inkl. Dokumentation der Softair-Pistole (pag. 23 ff.) in den Akten.

### **E. 10**

Sind mehrere Varianten eines Sachverhalts ebenso denkbar, muss vom für den Beschuldigten günstigeren Fall ausgegangen werden. Es ist folglich in dubio davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte gegenüber D.\_\_\_\_\_ als Polizist der Kantonspolizei Bern ausgab. Der konkrete Gesprächsinhalt zwischen den Beiden, ob der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ eine Visitenkarte zeigte und ihr eine Vorladung in Aussicht stellte, muss offen bleiben.

#### **E. 11**

Erstellter Sachverhalt Nach dem Gesagten erachtet die Kammer folgendes Beweisergebnis als erstellt: Der Beschuldigte ging nach dem Sportunterricht von D.\_\_\_\_\_ auf sie zu und stellte sich als «A.\_\_\_\_\_ von der Kantonspolizei Bern» vor. Der Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ gingen ein Stück zur Seite und führten gemeinsam ein kurzes Gespräch von unbekanntem Inhalt. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 119, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) ist weder erstellt, dass der Beschuldigte sich gegenüber D.\_\_\_\_\_ mit Hilfe einer (Visiten-)Karte auswies noch dass er ihr eine Vorladung in Aussicht gestellt hätte. III. Rechtliche Würdigung

#### **E. 12**

Zur Widerhandlung gegen das Waffengesetz Die rechtliche Würdigung der Widerhandlung gegen das WG nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g, 27 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Bst. a WG blieb unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich integral auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 125 ff., S. 24 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

#### **E. 13**

Zur Amtsanmassung nach Art. 287 StGB

##### **E. 13.1**

Theoretische Ausführungen Betreffend die theoretischen Ausführungen zu Art. 287 StGB kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 119 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Ergänzend hält die Kammer Folgendes fest: Die blossе Vorspiegelung, Beamter zu sein, genügt nicht für die Amtsanmassung. Der Täter muss vielmehr ausdrücklich oder konkludent eine amtliche Stellung vorgeben und dabei eine Anordnung hoheitlicher Natur treffen. Damit ist das Delikt vollendet, gleichgültig, ob der Adressat der Anordnung Folge leistet oder nicht (FLACHSMANN, in: DONATSCH [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 287). Vom Tatbestand wird folglich nicht das Vortäuschen einer Amtsstellung als solcher, sondern die Anordnung von Massnahmen, die aufgrund des hoheitlichen Charakters nur von einem Amtsträger angeordnet werden dürfen, erfasst (STRATENWERTH/WOHLERS, in: StGB Handkommentar, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 287). In objektiver Hinsicht genügt es beispielsweise, sich wie ein Beamter zu kleiden oder einen gefundenen Bussenblock zu verwenden und zumindest zu versuchen, eine Amtshandlung vorzunehmen (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 287; BGE 128 IV 164 E. 3aa)

11 Neben dem Vorsatz muss die Tat in rechtswidriger (Eventual-)Absicht erfolgen. Eine rechtswidrige Absicht liegt zunächst in der Verfolgung eines rechtswidrigen Handlungsziels – mithin in der Absicht, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen oder jemandem einen ungerechtfertigten Nachteil zuzufügen. Auch die Verfolgung eines an sich rechtmässigen Handlungsziels mit unnötigen Mitteln ist rechtswidrig, wenn dabei in

unzulässiger Weise in Individualrechte anderer eingegriffen wird. An einer rechtswidrigen Absicht fehlt es etwa, wenn mittels einer Amtsanmassung auf eine allgemein bekannte Norm hingewiesen wird, selbst wenn dabei implizit eine mögliche Busse angedroht wird. Fälle von Amtsanmassungen zur (vermeintlichen) Verfolgung eines positiven Handlungsziels sind i.d.R. ebenfalls nicht tatbestands- mässig (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, N. 11 zu Art. 287; BGE 128 IV 164 E. 3bb). Um die Strafbarkeit einer Amtsanmassung unter dem Ge- sichtspunkt des Tatbestandsmerkmals der rechtswidrigen Absicht festzustellen, ist folglich zunächst zu prüfen, ob der Täter ein an sich rechtswidriges Handlungsziel verfolgte. Falls dies nicht der Fall ist, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob der Täter das nicht widerrechtliche oder das rechtfertigende Ziel unter unnötiger Beeinträchtigung fremder Individualrechte verfolgte. Unzulässig in fremde Individu- alrechte eingewirkt wird beispielsweise, wenn jemand einen fahrunfähigen Fahr- zeuglenker nicht nur – was für sich alleine gerechtfertigt wäre – an der Weiterfahrt hindert, sondern gleichzeitig dessen Personalien kontrolliert. Ein inkriminiertes Ver- halten fehlt hingegen bei einer beschuldigten Person, die einen Bussenblock ver- wendet, um auf ein bekanntes Verbot hinzuweisen und damit einen Vorteil für sich selbst erstrebt. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine persönl- che Genugtuung nicht widerrechtlich in einem strikten Sinn, solange durch sie nicht in die Rechtsphäre des Betroffenen eingegriffen wird. Mit dem Hinweis auf eine all- gemein bekannte Norm und implizit auf eine Sanktion, wird kein die Strafwürdigkeit seines Verhaltens begründender Eingriff in Rechte anderer gesehen (BGE 128 IV 164 E. 3.c.bb; vgl. zum Ganzen auch Auslegung des subjektiven Tatbestands im Urteil des Obergericht des Kantons Luzern LGVE 1992 I Nr. 58 vom 24.10.1991, S. 96 ff.).

### **E. 13.2**

Subsumtion Dem obgenannten Beweisergebnis ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte ge- genüber D.\_\_\_\_\_ einzig äusserte, sein Name sei A.\_\_\_\_\_ und er sei von der Kantonspolizei Bern. Er ging mit D.\_\_\_\_\_ einige Schritte zur Seite und führ- te daraufhin ein Gespräch unbekanntes Inhalts. Abgesehen von seiner Vorstellung als Polizist tat oder versuchte der Beschuldigte nichts, was er nicht auch als Privat- person hätte tun dürfen. In diesem Vorgehen ist entgegen den Ausführungen der Vorinstanz keine polizeiliche Anhaltung im Sinne von Art. 215 StPO zu erblicken (vgl. pag. 121, S. 20 der erstinstanzlichen Entscheibegründung). Bei diesem Beweisergebnis gab der Beschuldigte zwar zweifellos vor, ein Beamter bzw. ein Polizist zu sein. Es fehlte jedoch an einer konkreten Amtshandlung bzw. am Versuch eine solche vorzunehmen. Der objektive Tatbestand von Art. 287 StGB ist mithin nicht erfüllt. Im Übrigen würde es vorliegend auch an der Erfüllung des subjektiven Tatbestands fehlen, zumal mangels Kenntnis des genauen Ge- sprächsinhalts zwischen dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ weder von einer un-

12 rechtmässigen Absicht noch von einem unverhältnismässigen Vorgehen die Rede sein kann. Zusammenfassend hat ein Freispruch von der Anschuldigung der Amtsanmassung, angeblich begangen am 28.10.2014 in Biel zu erfolgen. IV. Strafzumessung

### **E. 14**

Allgemeine Ausführungen Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (pag. 127 f., S. 26 f. der erstinstanzlichen Ent- scheidbegründung). Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfas- sende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

(Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Wie erwähnt hat die Kammer das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Strafe darf damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen. Demgegenüber können in der Berechnung der Strafanteile für einzelne Delikte auch höhere Werte eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv, des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6). Vorab kann darauf hingewiesen werden, dass die Kammer vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Verurteilung zu einer Geldstrafe als angemessen erachtet, zumal der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und die Höhe der auszusprechenden Strafe eine Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen würde (vgl. Ausführungen Ziff. 15 ff. hiernach). Eine Freiheitsstrafe würde ohnehin dem Verbot der reformatio in peius widersprechen.

## **E. 15**

Zur Strafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz

### **E. 15.1**

**Tatkomponenten** Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für das Tragen einer Imitations-, Schreckschuss- oder Softair-Waffe eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 52, Stand 1.7.2017). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb von diesen Richtlinien abgewichen werden sollte. Denn der Beschuldigte hat gegen die Waffentragbewilligungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 WG verstossen, indem er seine Softair-Waffe in seinem Personenwagen mitführte. Es handelte sich «nur» um eine Softair-Waffe, weshalb die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts nicht

13 besonders schwer wiegt. Er bewahrte die Waffe am 22.6.2015 und davor im Handschuhfach des Wagens auf. Er trug die Waffe weder an öffentlichen Orten noch gefährdete er jemanden auf eine andere Art und Weise. Das objektive Tatverschulden liegt damit, im Verhältnis zum Strafraum, im leichten Bereich. Der Beschuldigte handelte im Übrigen eventualvorsätzlich. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, sich entsprechend gesetzeskonform zu verhalten. Auch das subjektive Tatverschulden liegt folglich im leichten Bereich. Die Kammer erachtet nach dem Gesagten eine Strafe von 15 Strafeinheiten als angemessen.

## **E. 16**

**Täterkomponenten** Der Beschuldigte wuchs mit seinen zwei älteren Brüdern bei seinen Eltern auf. Er absolvierte nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre als Logistiker. Er ist ledig und wohnt nach wie vor bei seinen Eltern (pag. 13). Aktuell arbeitet er im Spital I. \_\_\_\_\_ als Versorgungsassistent (pag. 171, Z. 16). Der Beschuldigte ist weder vorbestraft noch hat er sich seit dem vorliegenden Verfahren etwas zu Schulden kommen lassen (pag. 163). Nach der Tat und während dem laufenden Strafverfahren verhielt er sich korrekt und kooperativ. Er war von Anfang an geständig, was sich grundsätzlich verschuldensmindernd auswirkt. Vorliegend blieb dem Beschuldigten allerdings auch

nicht viel anderes übrig. Denn er wurde anlässlich einer Polizeikontrolle angehalten und dabei konnte die Softair-Waffe im Handschuhfach seines Personenwagens gefunden werden. Das Geständnis des Beschuldigten wirkt sich damit nur marginal strafmindernd aus, weshalb keine Reduktion der 15 Strafeinheiten zu erfolgen hat.

#### **E. 17**

Konkrete Strafe Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Strafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach eigenen Angaben erzielt der Beschuldigte ein aktuelles Nettoeinkommen in der Höhe von monatlich CHF 3'900 (pag. 171, Z. 16 f.). Die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten hat sich folglich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verbessert (vgl. pag. 131, S. 30 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Eine Erhöhung des Tagessatzes würde allerdings dem Verbot der *reformatio in peius* widersprechen, weshalb vorliegend darauf zu verzichten ist. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvoll-

zuges folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall nichts zu Schulden kommen lassen. Es ist auch gestützt auf seine gesamten Lebensumstände von einer günstigen Prognose auszugehen und dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt. Was die Voraussetzungen einer Verbindungsbusse anbelangt, kann auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 132, S. 31 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse wird vorliegend verzichtet, zumal diese in Anbetracht der geringen Höhe ohnehin kaum einen Denkmittelcharakter haben würde. V. Kosten und Entschädigung

#### **E. 18**

Verfahrenskosten

##### **E. 18.1**

Für das erstinstanzliche Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten betragen insgesamt CHF

2'290.00 (vgl. pag. 93). Bei diesem Ausgang des Verfahrens erachtet die Kammer eine Kosten- auferlegung von rund 3/4 an den Kanton Bern (für den Freispruch von der Anschuldigung der Amtsanmassung) und etwa 1/4 an den Beschuldigten (für den Schuldspruch wegen der Widerhandlung gegen das WG) als sachgerecht. Entsprechend hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 500.00 zu tragen. CHF 1'790.00 gehen zu Lasten des Kantons Bern.

#### **E. 18.2**

Für das oberinstanzliche Verfahren Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 2'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 2 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Oberinstanzlich obsiegt der Beschuldigte vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten des Kantons Bern.

15

#### **E. 19**

Entschädigung für die private Verteidigung

##### **E. 19.1**

Für das erstinstanzliche Verfahren Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie unter anderem Anspruch auf die Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ machte mit seiner Honorarnote vom 28.9.2016 einen Aufwand von 13 1/2 Stunden zu CHF 270.00, ausmachend CHF 3'645.00, sowie Auslagen in der Höhe von CHF 330.00 geltend (pag. 76 f.). Für seine Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung werden Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ zusätzlich 4 1/2 Stunden zugesprochen. Entsprechend beträgt das Honorar von Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren CHF 5'605.20 (18 Stunden Aufwand à CHF 270.00, ausmachend CHF 4'860.00, zzgl. Auslagen von CHF 330.00 und MwSt. von CHF 415.20). Die Kammer wendet auch hier den obgenannten Verteilschlüssel an (vgl. Ausführungen unter Ziff. 18.1 hiervor). Entsprechend wird der Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 4'203.90 (3/4 des Anwaltshonorars vor erster Instanz) entschädigt.

##### **E. 19.2**

Für das oberinstanzliche Verfahren Für das oberinstanzliche Verfahren reichte Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ am 28.8.2017 eine Honorarnote ein und machte darin eine Entschädigung von CHF 3'462.50 geltend (11.2 Stunden Aufwand à CHF 270.00, ausmachend CHF 3'024.00, zzgl. Auslagen von CHF 182.00 und MwSt. von CHF 256.50; pag. 175 f.). Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Beschuldigte wird für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 3'462.50 entschädigt. VI. Verfügungen

#### **E. 20**

Feststellung der Vernichtung Die Softair-Pistole, Marke Walther, Modell P99, Kaliber 6mm, Seriennummer \_\_\_\_\_, wurde bereits vernichtet (vgl. pag. 23 f.). Entsprechend ist deren Vernichtung festzustellen (vgl. Ziff. III des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 93).

#### **E. 21**

Mitteilung an das Bundesamt für Polizei Nach Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3) sind sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse, die nach dem WG ergangen sind, dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen. Entsprechend hat oberinstanzlich eine Mitteilung an das Bundesamt für Polizei zu erfolgen.

16 VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 29.9.2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass: A. \_\_\_\_\_ schuldig gesprochen wurde der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen am 22.6.2015 und davor durch Tragen einer Softair-Waffe ohne Waffentragbewilligung auf \_\_\_\_\_strasse in 2555 Brügg BE; II. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Amtsanmassung, angeblich begangen am 28.10.2014 um ca. 17.30 Uhr an der \_\_\_\_\_strasse in Biel/Bienne; unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. \_\_\_\_\_ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Umfang von CHF 4'203.90 vor erster Instanz und CHF 3'462.50 vor oberer Instanz, insgesamt ausmachend CHF 7'666.40 (inkl. Auslagen und MwSt.). Die Entschädigung wird mit den vom Beschuldigten nach Ziff. II.2 zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO); und unter Auferlegung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 2'290.00, ausmachend CHF 1'790.00, an den Kanton Bern. II. A. \_\_\_\_\_ wird gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch nach Ziff. I in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1, 47 StGB 4 Abs. 1 Bst. g, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 Bst. a WG 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 1'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

17 2. Zu den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 2'290.00, ausmachend CHF 500.00. III. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 werden dem Kanton Bern auferlegt. IV. Weiter wird verfügt: 1. Es wird festgestellt, dass die Softair-Pistole, Marke Walther, Modell P99, Kaliber 6mm, Seriennummer \_\_\_\_\_, bereits vernichtet wurde. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland - der Koordinationsstelle Strafregister (nur im Dispositiv, innert 10 Tagen) - dem Bundesamt für Polizei (nur im Dispositiv, innert 10 Tagen) Bern, 24. August 2017 (Ausfertigung: 13. September 2017) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Bank Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.